

# Antrag auf Benennung einer Quarantänestation / geschlossenen Anlage

und/ oder **Ausnahmegenehmigung für Einfuhr, Verbringung, Haltung, Vermehrung und Verwendung von spezifiziertem Material<sup>2</sup> zu genehmigungspflichtigen Zwecken**  
nach VO (EU) 2016/2031 und DVO (EU) 2019/829

Hiermit beantrage ich

- für das aufgeführte Unternehmen die  zeitweilige Benennung des aufgeführten Standortes<sup>1</sup> als geschlossene Anlage und die Genehmigung des Umganges mit genanntem spezifiziertem Material<sup>2</sup> gemäß VO (EU) 2019/829 an diesem Standort für maximal 1 Jahr ab Genehmigung.
- für die aufgeführte [amtliche] Einrichtung die Benennung des aufgeführten Standortes<sup>1</sup> als Quarantänestation und die Genehmigung des Umganges mit genanntem spezifiziertem Material<sup>2</sup> gemäß VO (EU) 2019/829 an diesem Standort für maximal 1 Jahr ab Genehmigung.
- eine Genehmigung des Umganges mit weiterem spezifiziertem Material<sup>2</sup> gemäß VO (EU) 2019/829 in einer bereits benannten Quarantänestation oder geschlossenen Anlage für maximal ein Jahr ab Genehmigung.

## 1. Angaben zum Standort der Quarantänestation / geschlossenen Anlage

Name der [amtlichen  Einrichtung  /  
des [amtlich beauftragten  Unternehmens :

Name / Telefon (fest/ mobil) / E-Mail der verantwortlichen Person<sup>3</sup>:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Detailangaben zum zu benennenden Standort<sup>4</sup>:

Anlage

Der Standort ist bereits benannt:

ÜN-AN: A\* { AN\* & @ }

## 2. Bedingungen nach Artikel 61 der VO (EU) 2016/2031, die der genannte Standort für die Benennung erfüllt (Bitte Ankreuzen, wenn die Bedingung erfüllt ist!)

Möglichkeit der physischen Isolation des unter Quarantäne oder Verschluss gehaltenen Materials<sup>5</sup>

Anlage Nr.

Zugangsbeschränkung sowie Ausschluss nicht befugter Entnahme und Verbringung dieses Materials<sup>5</sup>

Anlage Nr.

Systeme zur Sterilisierung, Dekontamination oder Vernichtung von Material, Abfällen und Ausrüstung<sup>5</sup>

Anlage Nr.

Beschreibung der Aufgaben des Standortes mit Angaben zu verantwortlichen Personen und der Ausführungsbedingungen<sup>6</sup>

Anlage Nr.

Personal in ausreichender Anzahl, hinreichender Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung und regelmäßiger Schulung<sup>7</sup>

Anlage Nr.

Notfallplan zur Verhinderung der Ausbreitung sowie zur Beseitigung unbeabsichtigt vorhandener Schädlinge<sup>6</sup>

Anlage Nr.

Die unter 2. nicht angekreuzten Anlagen wurden mit einem früheren Antrag eingereicht und sind noch aktuell bzw. gültig!

Antrag vom

## 3. Angaben zu Material und zu den vorgesehenen Arbeiten in der Quarantänestation / geschlossenen Anlage

Art und [wissenschaftliche] Bezeichnung des Materials<sup>2</sup> / Referenzmaterials / potentielle Vektoren<sup>(ggf. 5)</sup>

Anlage

Gesamtmenge:

Art, Ziel und (Gesamt -) Dauer der vorgesehenen Arbeiten<sup>(ggf. 5)</sup>

Anlage

Dauer:

von

bis

Art der Endnutzung des Materials nach Ende der Arbeiten (z. B. Vernichtung, Gewinnung (Sammlung), Lagerung etc.)<sup>(ggf. 5)</sup>:

Anlage

Methode der Vernichtung<sup>(ggf. 5)</sup>

Anlage

Anbieter / Versender des Materials<sup>(ggf. 5)</sup>

Name / Telefon (fest/ mobil) / E-Mail der verantwortlichen Person<sup>3</sup>:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Belege zum Material, falls der Ursprung ein Drittland ist (z. B. Rechnung, PGZ, Herkunftsnachweis)<sup>(ggf. 5)</sup>

Anlage(n)

Verpackung / Verpackungsbedingungen bei Einfuhr oder EU-Verbringung:

Das Material wird innerhalb des laufenden Jahres vom selben Ursprung gleichartig in Teilmengen an den Standort verbracht:

Anzahl:

Teilmenge(n):

Eine Auflistung aller dem Antrag beigefügten Anlagen mit deren Nummerierung und Titel ist auf Seite 2 beigefügt:

Ort Datum:

Name der Antragsteller\*in Druckbuchstaben / Unterschrift:

<sup>1</sup> Institution oder Unternehmen einschließlich seiner Adresse(n) und weiterführenden detaillierten Ortsangaben innerhalb dieser Adresse, ggf. markieren, dass die Benennung auf die Gesamtdauer der vorgesehenen Arbeiten begrenzt werden soll. **Eine unbegrenzte Benennung erfolgt in der Regel nur für Standorte mit regelmäßig gleichartigen Arbeiten.**

<sup>2</sup> spezifizierte Schädlinge (Unions-, Schutzgebietsquarantäne- u. Notmaßnahmenschädlinge nach den genannten Verordnungen), Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ausnahmeerfordernis nach den genannten Verordnungen, im Weiteren im Antrag Material genannt

<sup>3</sup> Gemeint ist hier die, für den zu benennenden Standort verantwortliche Person, bitte alle Angaben ggf. durch Komma oder / getrennt hintereinander aufführen

<sup>4</sup> Gebäudeteil(e), Raum oder Räume innerhalb der angegebenen Adresse, die benannt werden sollen

<sup>5</sup> Detailinformationen bitte als Anlage beifügen.

<sup>6</sup> Ein Dokument mit den geforderten Angaben muss am Standort vorliegen und ist diesem Antrag als Kopie beizufügen

<sup>7</sup> Aufstellung des/der Name/n und fachlich oder wissenschaftliche Qualifikation(en) mit Telefon (fest/mobil) sowie E-Mail der für die spezifizierten Arbeiten verantwortlichen bzw. in diese Arbeiten eingebundenen Person/en am zu benennenden Standort - in Kopie dem Antrag beifügen

# Antrag auf Benennung einer Quarantänestation / geschlossenen Anlage und/ oder Ausnahmegenehmigung

Seite 2

## Informationen und Hinweise zum Antrag sowie zum Benennungs- und Genehmigungsverfahren

Für eine Ausnahmegenehmigung zum Arbeiten mit geregelten Quarantäneschädlingen und sonstigen pflanzengesundheitlich mit Einfuhr- und oder Verbringungsverbot geregelten Materialien ist seit dem 14.12.2019 die Benennung einer ‚Quarantänestation‘ oder ‚Geschlossenen Anlage‘ die Grundlage der Genehmigung.

Quarantänestationen werden an Standorten amtlicher Einrichtungen benannt. Standorte nichtamtlicher wissenschaftlicher Einrichtungen oder von Unternehmen können als Ganzes oder in bestimmten Teilen als ‚Geschlossene Anlage‘ benannt werden. Die Benennung solcher Standorte kann zeitlich befristet (z. B. auf die Dauer eines Projektes) sein. Grundlage der Benennungsentscheidung der zuständigen Behörde ist der Antrag bzw. die darin bzw. in den dem Antrag beigefügten Anlagen gemachten Angaben zur Erfüllung der durch Artikel 61 der VO (EU) 2016/2031 vorgeschriebenen Bedingungen.

Ist ein Standort als ‚Quarantänestation‘ oder ‚Geschlossene Anlage‘ benannt, können innerhalb dieser Räumlichkeiten Arbeiten (Umgang, Lagerung, Vermehrung, Züchtung oder Tests) mit Quarantäneschädlingen oder anderweitig geregelten Materialien beantragt und genehmigt werden. Der für die Arbeiten vorgesehene benannte Standort ist in diesem erweiterten Genehmigungsantrag mit bestimmten Details und weiteren Angaben entsprechend des Anhang I der VO (EU) 2019/829 anzugeben.

An einem benannten Standort können wechselnde oder sich wiederholende Arbeiten durchgeführt werden. Die Genehmigung für diese Arbeiten wird jedoch immer zeitlich befristet erteilt und ist maximal ein Jahr (365 Tage) nach Beginn der Genehmigung gültig. **Ist die Dauer eines Projektes länger als ein Jahr, müssen die Arbeiten zu diesem Projekt jeweils nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes erneut beantragt werden.** Endet die Genehmigung für die Arbeiten durch Zeitablauf und es werden keine weiteren genehmigten Arbeiten an diesem Standort durchgeführt, so wird der Standort inaktiv. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Arbeiten an einem zuvor benannten inaktiven Standort beantragt, so kann dieser Standort wieder in einen aktiven benannten Standort umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um exakt dieselben Räumlichkeiten und verantwortlichen Personen handelt. Haben sich in Bezug auf eine zuvor durchgeführte Benennung Änderungen in den Bedingungen ergeben (z. B. bei den Verantwortlichkeiten, beim Personal, bei der allgemeinen Aufgabenstellung, bei den Zugangsregelungen oder den verwendeten Systemen), so können diese Änderungen separat für die Genehmigung der weiteren Arbeiten ergänzt oder als Änderung per neuer Anlage dem Antrag beigefügt werden.

Der umseitige Antrag kombiniert den Antrag auf Benennung von Quarantänestationen oder Geschlossenen Anlagen mit dem Antrag für die Genehmigung der Arbeiten an diesem Standort.

Ist ein Standort noch nicht benannt, fungieren die Angaben unter 1. als Angaben für die erstmalige Benennung dieses Standortes. Alle Angaben zu 2. sind dann gemeinsam in einer oder mehreren separaten Anlagen (unter Angabe der Anlagen-Nr.) dem ‚Benennungsantrag‘ beizufügen. Im Weiteren sollen unter 3. die Angaben zu den geplanten Arbeiten gemacht werden.

Liegt für einen Standort bereits ein Benennungsbescheid vor und es sollen lediglich weitere Arbeiten an diesem Standort beantragt werden, so fungieren alle Angaben unter 1. lediglich als Angaben zum bereits benannten Standort entsprechend des o.g. Anhang I, in denen die Arbeiten zu 3. durchgeführt werden sollen. Die Angaben unter 1. sind in jedem Fall erforderlich. Ggf. ist ein Verweis auf den zuvor erteilten Benennungsbescheid anzugeben. Der Nachweis der Erfüllung von Bedingungen zu 2. ist dann nur erforderlich, falls Änderungen in Bezug auf die frühere Benennung anzuzeigen sind.

Alle Anlagen zur Beschreibung des Standortes bzw. zum Nachweis der Erfüllung von Bedingungen können eigene, in der beantragenden Einrichtung oder des Unternehmens bereits vorhandene Dokumente sein (z. B. Arbeitsanweisungen, Aufgabenbeschreibungen, SOP's, Notfallpläne, Zertifikate zu biologischen Sicherheitseinstufungen etc.). Liegen diese nicht vor, sind die geforderten Angaben für den Antrag ggf. neu zu verfassen. Ist es für das Verständnis des Antrages erforderlich, sind die eingereichten Anlagen mit Nummerierung und Titel in der Tabelle weiter unten aufzuführen. Bei allen Angaben im Antrag zu 1., 2. und 3. sind die entsprechenden Fußnoten zu beachten. **Ergeben sich im Benennungs- bzw. Genehmigungszeitraum Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben, sind diese unaufgefordert mitzuteilen bzw. die Anlage erneut und korrigiert einzureichen.**

Nach Eingang eines Antrages werden die Angaben auf Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit geprüft. In der Regel beinhaltet diese Prüfung auch eine Inspektion des vorgesehenen Standortes. Wenn notwendig, können weitere Unterlagen nachgefordert werden. Ist die Prüfung erfolgreich, erfolgt die Erstellung der Genehmigung per Bescheid. Der Bescheid kann mit Auflagen verbunden sein. Im Genehmigungszeitraum der Arbeiten können weitere Überwachungsinspektionen am benannten Standort erfolgen. Liegt der Ursprung der für die Arbeiten zu genehmigenden Organismen und/oder Materialien außerhalb des benannten oder zu benennenden Standortes, wird von der Notwendigkeit einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Verbringens (EU) ausgegangen und eine entsprechende Ermächtigung (Letter of Authority) der Genehmigung beigefügt. Wurden Mehrfachsendungen beantragt und genehmigt, wird je eine Ermächtigung je beantragter Teilsendung und Teilmenge mit Referenz auf die Genehmigung bereitgestellt. Auf Wunsch kann diese Ermächtigung auch in Englisch verfasst werden. Im Falle der Einfuhr oder des Verbringens muss diese Ermächtigung das betreffende Material vom Ursprung bis zum benannten Standort begleiten. Nach Einführung der Erstellung von Ermächtigungen mit Hilfe von TRACES kann dieses Verfahren neu festgelegt werden. Eine Ermächtigung ist nur ein gültiges Begleitdokument, wenn die zuständige Behörde am Ursprungsort gegengezeichnet hat.

Folgende Anlagen füge ich dem Antrag bei:

Nr. entsprechend Seite 1	ggf. Titel der Anlage	Nr. entsprechend Seite 1	ggf. Titel der Anlage

- Eine Ermächtigung für die Einfuhr oder das Verbringen soll als ‚Letter of Authority‘ in englischer Sprache erstellt werden.
- Die Informationen + Hinweise zu der beantragten Benennung / Genehmigung wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**
- Die Datenschutzerklärung der zuständigen Behörde habe ich zur Kenntnis genommen.**  
Die Datenschutzerklärung kann unter folgendem [Link](#) eingesehen werden oder beim PflA Berlin angefordert werden.

.....  
Ort, Datum, Name der/des Unterzeichnenden, Unterschrift